

GEBÜHRENSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Sulza

Auf Grund der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Sulza hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 22. November 2001 nachstehende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Sulza werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltungspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (3) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Erhebung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 3 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 4 Grundgebühren

Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- vom 01. Mai bis 31. August	30 € pro Tag
- vom 01. September bis 30. April	40 € pro Tag

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
Bei der Bestattung der Leiche einer Person
- | | |
|---------------------|--------------|
| in einem Reihengrab | 200 € |
| in einem Wahlgrab | 200 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| in einer Urnengrabstätte | 45 € |
| in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 45 € |
| in einer Grabstätte für Erdbestattung | 45 € |
- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung des Standesamtes dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von **50 €**
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.
- (4) Für Bestattungen an Samstagen nach 11.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 75 v. H. der vollen Gebühr berechnet.

§ 6 Ausgrabungsgebühren

Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Ausgrabung einer Aschurne **45 €**
- Umbettung einer Aschurne **45 €**

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden erhoben: **75 €**
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben: **50 €**
- (3) Für die Beisetzung in der Gemeinschaftsgrabstätte ohne Nutzungsrechte **400 €**

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------|--------------|
| - je Grabstelle | 250 € |
| - je Doppelgrabstelle | 500 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben
- | | |
|--------------------------------|--------------|
| - je Grabstelle für zwei Urnen | 250 € |
| - für jede weitere Urne | 125 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Jahr werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| - bei einzelnen Wahlgrabstätten | 10 € |
| - bei doppelten Wahlgrabstätten | 10 € |
| - bei Urnenwahlgrabstätten | 10 € |

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende

Gebühren erhoben:

➤ für die Beräumung eines Urnengrabes	37,50 €
➤ für die Beräumung eines Einzelerdbestattungsgrabes	37,50 €
➤ für die Beräumung eines Doppelerdbestattungsgrabes	62,50 €
➤ für die Beseitigung sonstiger Grabeinfriedungen je laufenden Meter	10 €
➤ für die Beseitigung von Strauchwerk je Gewächs	10 €
➤ für die Beseitigung von Bäumen nach den tatsächlichen Kosten	

§ 10 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung und dem Kostenverzeichnis.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Sulza vom 18. Oktober 1995 sowie deren Erste Änderung vom 12. März 1999 und die Zweite Änderung vom 05. Januar 2001 aufgehoben.

Bad Sulza, den 25. Januar 2002

Stadt Bad Sulza

gez. Johannes Hertwig
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- Stadtratsbeschlussnummer: 152-XX / 2001 vom: 22.11.2001
- Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: 07.12.2001
- Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: nein
- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Heimatbote“
Ausgabetag: 07.02.2002
Jahrgang: 10
Nummer: 03